"Gewalt in der Stadt"

Bericht über die Tagung der ev. Akademie Berlin im Februar 1981

Der folgende Bericht ist leicht gekürzt worden. Er ist in "Kirche aktuell", Unabhängiger Kirchenreport Nr. 58, 3.3.81, er-

"Gewalt in der Stadt" hieß ein Seminar in der Evangelischen Akademie, das vorletztes Wochenende als drittes dieser Reihe stattfand. Referenten aus dem benachbarten Ausland und aus Berlin sorgten für ein volles Programm, wovon hier nur weniges wieder-

gegeben werden kann:

In Zürich führt die Forderung der Jugendlichen nach einem längst versprochenen autonomen Jugendzentrum zu Straßenschlachten, bei denen möglichst jede Öffentlichkeit ferngehalten wird. Eine Bereitschaft, die wirklichen Anliegen der Jugendlichen zu verstehen, ist in der Öffentlichkeit

so gut wie gar nicht vorhanden.

In Berlin treffen die Hausbesetzungen auf ein etwas größeres Verständnis in der Öffentlichkeit, weil von dieser Problematik auch andere Altersgruppen deutlich betroffen sind; jedoch kam auch hier eine Aufschaukelung von Gewalt und Gegengewalt (durch Angstmache unterstützt) zustande, an deren Ende man sich fragt, ob es die richtige Seite ist, die hinter Schloß und Riegel sitzt. Die Berliner Ereignisse um die Hausbesetzungen seit Dezember wurden als Hilfe zum Verständnis der Reaktionen dargestellt. Und die Zuhörer bekamen einen Eindruck von den Ergebnissen der illegalen, aber konstruktiven Gewalt der Instandbesetzer am Beispiel des sogenannten "Turm". Dort entstehen Lederwerkstatt, Theatergruppe, Türkenkino, kleine Läden, gemeinsames Kochen ... so wird wieder eine Lebensumgebung hergestellt, wo auch Gruppen zusammenarbeiten (Junge, Alte, Türken), die sich vorher bekämpft haben. (Was sich erst nicht erfolgreich kriminalisieren läßt, läßt sich später idealisieren.)

In Amsterdam zwingt die Wohnungs-situation noch viel stärker als in Berlin zum Besetzen von Häusern. Es wird gekraakt, weil man eine Wohnung braucht, nicht unbedingt immer aus politischer Motivation. Doch auch in diesem Ort mit einer als relativ liberal bekannten Stadtpolitik ist ein Gesetz im Kommen, das die bisher nicht verbotene Instandbesetzung für illegal er-klärt und das dann dazu berechtigt, die Kraaker aus den Häusern hinauszuwerfen.

Aus Paris wurden viele Terroranschläge verschiedener (nicht linksradikaler) Gruppen berichtet. Frankreich hat zur Zeit seltsame Verschiebungen von Links und Rechts zu verzeichnen, wie André Micaleff aus Paris berichtete: Die Kommunistische Partei übernimmt Inhalte der Rechten mit ihrer Kampagne gegen Gastarbeiter und Drogen, um damit Publizität und die Herzen der Arbeiter zu gewinnen. Die Strategie der neuen Rechten wiederum behilft sich mit der Sprache der alten Linken, z.B. indem sie ihren Kurs nicht offen als antisemitisch und rassistisch benennt, sondern als "Kampf gegen Tabus der jüdisch-christlichen Tradition" und "Recht auf Unterschiedlichkeit".

Der Politologe Wolf-Dieter Narr von der FU Berlin griff in seinem Referat die

Gewaltfrage grundsätzlich auf:

Wenn Amnestie und Haftverschonung gefordert wird, wird in Berlin von Senatsseite her entgegnet, Rechtssicherheit sei nur garantiert, wenn bestehendes Recht auch durchgehalten werde. Würde diese Starre nicht beibehalten, wäre unsere Gesellschaft in ihrer Ordnung verloren. Hier ist eine Klärung von Legitimität und Legalität von

Gewalt notwendig:

Der moderne Staat ist durch das Monopol legitimer physischer Gewaltsamkeit charakterisiert - er wurde Staat, indem er sich dieses aneignete -, er nur hat den Rechtsanspruch darauf, und er hat auch das Monopol von Rechtssetzung und Rechtdurchsetzung. Recht gilt einerseits für alle (soll es jedenfalls), wird notfalls mit Gewalt durchgesetzt, andererseits ist jede andere Gewaltanwendung illegal und illegitim (besonders die gegen den Staat gerichtete) -es sei denn, der Staat legitimiert andere Gruppen zur Gewaltausübung.

Durch das Gewaltmonopol kommt die Unterscheidung zwischen legaler und illegaler Gewalt zustande. Dieses Monopol richtet sich gegen alle potentiellen Inhaber von Gewalt, besonders gegen die gegen die Staatsgewalt gerichtete Gewalt. Es garantiert zunächst eine innere Befriedung der Gesellschaft. Der einzelne ist entlastet, er muß sich nicht vom Colt seines Nachbarn bedroht fühlen. Diese Sicherheitsleistung des Staates ist tief im Bewußtsein verankert. Staatssicherheit wird mit eigener Sicherheit gleichgesetzt. Jedoch darf man diese Befriedungsleistung des Staates nicht als eine totale ansehen, denn der Staat als Kriminalitätsverfolger definiert auch das, was er dann als Kriminalität verfolgt. Alle Gegner staatlicher Regelungen erscheinen tendenziell als Feinde des Staates und tendenziell als Gewalttäter. Wann treten solche Gruppen illegal und illegitim, wann aber legitim auf?

Die staatliche Gewalt gilt für den Staat des Grundgesetzes, ist Mittel zur Grundrechtsverwirklichung. Die "Würde des Menschen" soll garantiert werden, das heißt, daß Menschen angemessen wohnen, arbeiten, leben können. Dies ist der Maßstab. Es geht um die grundrechtsbezogene Sicherheit, nicht um den Staat und seine Sicherheit an sich. Die Staatssicherheit, die vor-grundgesetzlich angesiedelt ist als ein Wert an sich, ist ein preußisches Überlieferungsgut.

"Alle staatliche Gewalt geht vom Volke aus", dies steht einer Staatssicherheit entgegen, die nicht der Bürgersicherheit dient. Gemäß der Bürgersicherheit muß auch der politische Willensbildungsprozeß ausgerichtet sein. Was muß geschehen, wenn dieser politische Willensbildungsprozeß systematisch einzelne Interessen nicht berücksichtigt? Wenn dieser Prozeß von oben her einwandfrei, von unten her wie ein verstopftes Rohr funktioniert? Es muß bei der Artikulation von Bedürfnissen einen Weg geben, der Aussicht auf Erfolg hat. Darauf muß Legalität und Legitimität der Staatssicherheit gegründet sein. Nur so kann sie sich auf das Grundgesetz berufen.

Mit Bezeichnungen wie "kriminologene Energien", "terroristische Vereinigungen", nimmt sich der Staat aus dem Ursachenkontext von Gewalt heraus, als hätte er mit der Schuld nichts zu tun. Sein Gewaltmonopolanspruch korrespondiert mit einem monopolistischen Unschuldsanspruch. Doch um die Situation, z.B. in Kreuzberg, zu verstehen und grundgesetzmäßig zu beurteilen, muß nicht nur bei Steinen und verklebten Schlössern angesetzt werden; diese sind nur Ausdruck eines Geflechts, von

dem man die Ursachen ins Auge fassen muß. Dabei ist zu beachten: Städtebaupolitik, Sozial- und Arbeitsmarktpolitik und die Situation der Arbeiter und Jugendlichen, dann die Permanenz repressiver Gewaltausübung zur Lösung sozialer Probleme und die Tatsache, wie permanent Aktivitäten von Bürgern auf dem riesigen Verschiebebahnhof der Bürokratie zerrieben werden. Nicht unsere Form der Stellvertreterpolitik, sondern die reale Mitbestimmung von Gruppen und Einzelnen wäre grundgesetzmäßig.

Die Staatsgewalt ist die in der Regel zuerst

kommende, mehr verletzende Gewalt, und nur unter Einbeziehung dieses zentralen Ursachenfaktors kann man aktuelles Ver-

halten zureichend beurteilen.

Wann ist ein Widerstand gegen die Staatsgewalt möglich und erforderlich, der auch eine Regelverletzung in Kauf nimmt?

1. Wenn Bedürfnisse von einzelnen und Gruppen (die nicht die Ausbeutung anderer erzielen) systematisch vernachlässigt wer-

2. Wenn der normale Willensbildungspro-zeß so verstopft ist, daß Äußerungen nicht ankommen.

3. Wenn Gesetze ausgesprochen einseitig

eingesetzt werden.

Welche Formen der Regelverletzungen sind dann zulässig? Wenn ein Bedürfnis, z.B. das auf Wohnraum, oder das auf öffentliche Meinungsäußerung, vernachlässigt wurde, ist Durchbrechung des Eigentumsgesetzes bzw. illegale Demonstration zulässig. Fahrlässig ist die Wahl der Mittel dann, wenn diese nicht mehr auf das Bedürfnis bezogen sind oder in undemokratische Formen der Auseinandersetzung führen. Es gibt demzufolge keinen Grund, Steinwürfe bei richtigem Grundgesetzlesen zu rechtfertigen, doch auch nicht, diese zu kriminalisieren. Es hilft nichts, statt nach den Ursachen zu fragen, die aktuellen Endtäter abzuurteilen, denn diese Individualisierung der Schuld läßt den Staat aus der Pflicht. Jeder Steinwurf ist auch vorher von der Polizei her geschehen, und Amnestie ist deshalb eine beidseitige und wäre keinesfalls das Zeichen einer zu weichen Justiz.

Im Anschluß an W.-D. Narr sprach Staatsanwalt Grauhan, Hauptabteilungsleiter der Abteilung Politik der Berliner Justiz. Er sagte unter anderem, daß es nicht um einen Machtkampf gehen solle, aber er, der als Mensch auch die anderen im Justizapparat täglich als Menschen sähe, bäte auch den Bürger darum, manche der Ungerechtigkeiten auszuhalten, die jede Ordnung

zweifelsohne mit sich brächte.

Er wies auch darauf hin, daß ein Steinewerfer, der vor Gericht andeutet, daß ihm dies als Affekthandlung leid täte, günstiger gesehen und beurteilt werde als jemand, der vor der Urteilsverkündung eine flammende Rede hielte. Dazu wurde in der anschlie-Benden Diskussion eingewandt, ob man so nicht Heuchler züchte, denn erst die Steine haben ja die Argumente zur Geltung bringen können, das wird von den Medien bestätigt, und sollte jemand entgegen dieser Erfahrung Reue zeigen? Herr Orlowski, Drogist aus Kreuzberg, sprach sich noch einmal deutlich für Amnestie aus. Er habe erlebt, wie im Dezember die erste Provokation in der Gewaltenkette von der Polizei kam, und als man damals verhandeln wollte, gab es keine Einsatzleitung der Polizei. Damals herrschte das Faustrecht, und auf diese erste Provokation folgte alles Weitere. Mit Amnestie wäre alles vom Tisch, was das Gespräch jetzt noch hindern könne, und jetzt sei der Moment, wo alles schneller gehen könne als in den gesamten letzten zehn Jahren.

Sozialer Wohnungsbau: Vorschläge zur Humanisierung

Neue Kleider - alte Inhalte

Seit einigen Jahren beschäftigten wir uns mit dem öffentlich geförderten Geschoßwohnungsbau. Mehr durch Zufall hatten wir am Beispiel eines größeren Wohnungsbauprojektes im Dortmunder Sanierungsgebiet Nord II die Chance, Möglichkeiten und Grenzen des sogenannten "sozialen" Woh-

nungsbaus zu erfahren.

Wohnungsgemenge, und damit Wohnungsgrößen, Geschossigkeit und z.T. Typengrundrisse waren vorgegeben. Unsere Bemühungen beschränkten sich im wesentlichen darauf, ein "ansprechendes" städtebauliches "Arrangement" von 96 Wohnungen zu entwickeln, einen großzügig ausgestatteten halböffentlichen Außenbereich als Kompensation für die u.E. zu knappen Wohnflächen anzubieten und ein möglichst "unverwechselbares Kleid" für den ganzen Komplex zu entwerfen (Abb. 1-4). Das Projekt ist inzwischen z.T. bezogen und als "gutes Beispiel" für eine Ausstellung in Warschau ausgewählt worden.

Ganz zufrieden sind wir dennoch nicht. Die Gründe hierfür liegen einerseits in unserer nicht ausreichenden Kenntnis der Probleme und Möglichkeiten des Geschoßwohnungsbaus sowie in einer extrem kurzen Planungszeit, andererseits in den Restriktionen, die dem öffentlich geförderten Woh-

nungsbau zugrunde liegen.

So wurden von uns nicht berücksichtigt:

• die Anpaβbarkeit der Wohnungen an sich verändernde Nutzungs- und Flächenansprüche durch hierfür geeignete Wohnungskombination und Planung von Schalträumen,

 die Ausbildung eines halböffentlichen Bereichs im Gebäude durch entsprechende Gestaltung und Erweiterung des Treppenhauses, z.B. durch Kombination mit vorgeschriebenen geeigneten Wohnfolgeräumen (Trockenraum, Fahrrad- und Kinderwagenabstellraum),

die Teilbarkeit von Kinderzimmern.
 All dies wäre im Rahmen der Richtlinien

möglich gewesen.

Darüber hinaus bereiten uns folgende von uns nicht beeinflußbare Planungsbedingungen Unbehagen:

 unzureichende, aber festgeschriebene Wohnungsgröβen besonders für Familien mit mehreren Kindern,

 konventionelle Grundrißnutzung durch eine Stellflächenverordnung festgelegt,

 keine Kommunikationsmöglichkeit mit den künftigen Nutzern.

Das gleiche stereotype Grundrißschema, von dem wir nicht einmal wissen, ob es den tatsächlichen Bedürfnissen einer deutschen Familie genügt, muß auch für die Befriedigung der Wohnbedürfnisse, z.B. einer türkischen Familie, herhalten. Angeregt durch einen vom Bund Deutscher Architekten zu diesem Thema ausgeschriebenen Wettbewerb sowie durch die nachhaltige Verunsicherung unserer verinnerlichten Vorstellungen zum Wohnen durch die Auseinandersetzung um "Stollwerck" wollen wir einige Überlegungen zur Veränderung der Verhältnisse im öffentlich geförderten Wohnungsbau wieder ins Bewußtseinrük-

Anpassungsfähigkeit an sich verändernde Familienstrukturen und Flächenansprüche

Mit Anpassungsfähigkeit von Wohnungen meinen wir nicht die inzwischen schon wieder verworfene Flexibilität von Wohnungsgrundrissen durch Verschieben von Wänden, sondern die Möglichkeit der Vergrößerung bzw. Teilung von Wohnungen durch einfache Umbaumaßnahmen. Voraussetzung hierfür ist eine entsprechende Kombination verschieden großer Wohnungen an einem Treppenhaus sowie die Planung potentieller Wohnungstrennwände bzw. Durchbrüche.

Die gängige Anordnung von 2- und 3-Zimmerwohnungen als Zweispänner, die gewöhnlich den höchsten prozentualen Anteil des Wohnungsgemenges ausmachen (wegen leichterer Vermietbarkeit) schreibt eine Kombination von Wohnungsgrößen fest, die kaum veränderbar ist. Die heute dadurch schon wenig ausgeglichene Bewohnerstruktur von rd. 50% 3- bis 5-Personen-

haushalten (inkl. 4-Raumwohnungen) und rd. 50% 1- bis 2-Personenhaushalte (inkl. 1-Raumwohnungen) wird sich bei steigenden Flächenansprüchen in Gebäuden mit dem heute üblichen Wohnungsgemenge langfristig noch mehr zugunsten von Bewohnern

mit Kindern auswirken.

Eine Zusammenlegung einer 2- und 3-Zimmerwohnung würde für die "Normalfamilie" zu zu großen Flächen führen, die Abtrennung eines Raumes von der 2-Zimmerwohnung zu einer unbewohnbaren Restfläche. So bleibt nur, will man berechtigten Wohnflächenansprüchen zukünftig genügen, die Reduzierung der Belegungszahl, d.h. die Nutzung der rd. 60 qm großen 2-Zimmerwohnung durch 1-2 Personen, die der rd. 75 qm großen Wohnung durch 2 Personen ... Damit sinkt der Anteil von Wohnungen für Haushalte mit Kindern in den meisten Gebäuden von rd. 50% auf 30%. Eine solche Entwicklung würde dien "generative Bevölkerungsstruktur" beeinträchtigen und das ohnehin schon gestörte natürliche soziale Gleichgewicht vollends zerstören. Man kann davon ausgehen, daß bei dem überwiegenden Teil des öffentlich geförderten Wohnungsbestandes eine sinnvolle Veränderung (Vergrößerung, Teilung) überhaupt nicht oder nur mit immensen Kosten möglich sein wird.

Was wir mit Anpassungsfähigkeit im Rahmen der Wohnungsbauförderungsrichtlinien meinen, sollen die folgenden Skizzen verdeutlichen (Abb. 5-7). Die Kombination z.B. einer 4-Zimmerwohnung mit einer 2-Zimmerwohnung an einem zur Außenwand parallel laufenden Treppenaufgang ermög-licht eine Vielzahl von Wohnungskombinationen durch entsprechende Ausbildung potentieller Wohnungstrennwände bzw. Stürze. Die Nutzfläche zwischen zwei Gebäudetrennwänden ist so bemessen, daß bei größeren Flächenansprüchen zumindest auch immer eine Familienwohnung gebildet werden kann. Die Mehrkosten für diese Vorsorgemaßnahmen sind geringfügig und stehen in gar keinem Verhältnis zu Kosten, die allein durch Schlamperei am Bau ent-

Foto: G. Huber

Diese Überlegungen sind keineswegs neu. Sieht man sich jedoch Grundrisse im Geschoßwohnungsbau an, so werden altbekannte Muster munter weitergestrickt. Selbst eine "documenta urbana" scheint kein ausreichender Anlaß zu sein, in dieser Beziehung andere Wege zu gehen. Der Grund muß wohl darin liegen, daß die Hauptleidenschaft des Architekten eben dem Einfamilienhaus gilt, wie etwa die Beteiligung von über hundert Büros an dem Einfamilienhaus - Landschafts - Zersiedlungs - Wettbewerb" in Witten-Vormholz zeigt, während sich an einem bundesoffenen Wettbewerb mit der Aufgabenstellung: anpassungsfähige Wohnungsgrundrisse und Kombinationen im öffentlich geförderten Wohnungsbau gerade 9 (in Worten: neun) Büros beteiligten.

Gerechtere Wohnflächenverteilung

Obgleich die Berücksichtigung von Anpassungsfähigkeit die zukünftige Brauchbarkeit der im Massenwohnungsbau erstellten Gehäuse begünstigen könnte, durch Differenzierung in privaten, halböffentlichen und öffentlichem Raum die Bewohnbarkeit menschlicher würde und die Berücksichtigung der Interessen von Kindern und Jugendlichen in Wohnung, Gebäude und Außenbereich einige Konflikte und Zerstörungen ersparen könnte, so würde dies zwar konsequentes Ausschöpfen der Rahmenbedingungen im Interesse der Benutzer, aber u.E. noch keinen entscheidenden qualitati-

ven Fortschritt bedeuten.

Gemessen an der Wohnfläche, die die meisten von uns offenbar unbedingt zum Leben brauchen, rd. 30 qm/Pers., wird Menschen, die am Arbeitsplatz, auf dem Weg zur und von der Arbeit ständig einer unerträglichen Enge ausgesetzt und von öffentlicher Wohnungsversorgung abhängig sind, auch für den Privatbereich nur ein Minimum an Fläche zugestanden. Wenn man neben allgemeinem Arbeits- und Umweltstreß noch Belastungen durch finanzielle und familiäre Probleme hinzunimmt, so erscheint die zugewiesene Wohnzelle des öffentlich geförderten Wohnungsbaus mit rd. 18-20 qm/Pers. bei einem 4-Personenhaushalt mit beschränkter Rückzugsmöglichkeit für das Individuum der ideale Ort für die Behinderung der Wiederherstellung der Arbeitskraft und individueller Entfaltung. Als Ausweg aus der Unerträglich-keit, nicht zuletzt auch der Wohnverhältnisse, bleibt oft nur die Betäubung durch Alkohol, Drogen, Fernsehen und die Benutzung von Kindern und Frauen als "Prügelknaben", im wahrsten Sinne des Wortes, für die Entladung aufgestauter Aggressionen. Wir gehen davon aus, daß die Möglichkeit des Sich-Zurückziehens, des Alleinseins, der Ausbildung eines individuellen Privatraumes innerhalb einer Wohnung für den einzelnen Voraussetzung ist, in einer Gemeinschaft (Familie) zu leben.

Eine solche Anforderung - für uns Privilegierte, nicht zu reden von jenen, die für die Bedingungen im öffentlich geförderten Wohnungsbau verantwortlich zeichnen, selbst in der Mietwohnung eine Selbstverständlichkeit - läßt sich im Rahmen der Flächenbegrenzung des geförderten Wohnungsbaus auch bei Reduzierung gemeinsam genutzter Flächen, z.B. für einen 4-Personenhaushalt (75-80 qm) nicht realisieren.

Eine Grundrißuntersuchung, ausgehend von individuellen und gemeinschaftlichen Nutzungsansprüchen und dem Verzicht auf Präsentationsflächen für Möbel führt zu einer Mindestwohnungsgröße von 105 qm für einen 4-Personenhaushalt, d.h. rd. 26 qm pro Person. Der Bundesdurchschnitt liegt bei 31 qm (irgendjemand muß verdammt zuviel haben!). (Abb. 8-9). Eine solche Wohnungsgröße wird u.E. nicht nur den Bedürfnissen der traditionellen Familie gerecht, sondern eignet sich z.B. auch für Wohngemeinschaften von Heranwachsenden und Alten und entspricht damit einer aktuellen Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt.

Berücksichtigung von Freizeitbedürfnissen

Ebenso wie innerhalb der Wohnung das Raumangebot dem Regenerationsbedürfnis der Benutzer gerecht werden muß, gilt dies auch für die Wohnfolgeeinrichtungen. Bestimmte Freizeitbedürfnisse können eben nicht mehr sinnvoll und ohne Belästigung anderer Wohnungsbenutzer in der Wohnung befriedigt werden, wie z.B. Treffen von Jugendlichen. Reparatur- und Bastelarbeiten, größere Familienfeiern oder Hausversammlungen. Bei einem für eine generative wünschenswerten Bevölkerungsstruktur Anteil von rd. 2/3 Familienwohnungen in jedem Gebäude halten wir für rd. 8 Wohneinheiten die Einrichtung eines Jugendraumes, eines Werkraumes und die Nutzbarkeit des vorgeschriebenen Trockenraumes als Mehrzweckraum für notwendig (Abb. 10). Diese Räume lassen sich gewöhnlich in einem natürlich belichteten Teil des angehobenen Kellers schaffen, da die vorhandene Kellerfläche im Geschoßwohnungsbau bei 4 Geschossen nur etwa zur Hälfte für die bisher nachzuweisenden Wohnfolgeräume beansprucht wird.

Unterstützung bei der Aneignung

Daß ein solches Raumangebot, obwohl kaum Mehrkosten entstehen, nur noch in Andeutungen, z.B. als ZBV-Raum, der dann meist vom Hausmeister belegt wird, realisierbar ist, wird mit der mangelnden Bereitschaft der Benutzer, hierfür Verantwortung zu übernehmen, seitens der Träger begründet. Daß Wohnabhängigkeit und aggressionsfördernde Wohnungen sich einerseits in Desinteresse und andererseits in Zerstörungswut äußern, ist verständlich, hat jedoch in der Praxis dazu geführt, daß die gemeinnützigen Träger der Errichtung solcher Räume ablehnend gegenüberstehen.

Eine sinnvolle Nutzung solcher jetzt schon realisierbarer Angebote wird sicherlich dann erst möglich sein, wenn es in und für jeden größeren Komplex nicht nur des öffentlich geförderten Wohnungsbaus eine Sozialstation mit Sozial- und Gemeinwesenarbeitern gibt, die Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern helfen, selbstverantwortlich gemeinsame Einrichtungen zu nutzen.

Recht auf selbstgestaltetes Wohnen

Die Durchsetzung von Forderungen nach mehr Privatraum in der Wohnung, mehr Gemeinschaftsraum im Gebäude und Hilfestellung bei deren Aneignung, würden das Leben im öffentlich geförderten Wohnungsbau, so wie er heute und sicherlich auch morgen noch produziert wird, menschenwürdiger machen. Ob hierdurch allerdings eine wirkliche Identifikation des Benutzers mit dem Objekt der Benutzung entstehen kann, wagen wir nicht zu hoffen. Es bleibt, wenn auch vielleicht ein wenig aggressionsärmeres, dennoch "entfremdetes" Wohnen.

Diese Entfremdung läßt sich u.E. nur in dem Maße beheben, wie die das Wohnen bestimmenden Abhängigkeiten, wie z.B. die von staatlich genormten Wohnformen, von Wohnungsverwaltungsunternehmen, von gesellschaftlichen Standardanforderungen, von Repräsentationszwängen und von Ausbeutung durch ständig steigenden Mietzins aufgehoben werden können. Sicher scheint uns, daß die Auflösung dieser Abhängigkeiten nicht auf dem Wege der heute üblichen Herstellung von und Verfügung über öffentlich geförderten Wohnraum möglich sein wird.

Wenn Selbstbestimmung, Mitgestaltung, Mitverantwortung, Entfaltung von verschütteter Kreativität und Entwicklung eigener Kultur im Zusammenhang mit Wohnen für den Benutzer ermöglicht werden sollen, dann müssen für den Geschoßwohnungsbau andere Voraussetzungen geschaffen werden.

Wichtigste Voraussetzung hierfür besonders in einem Land des wachsenden Wohlstandes ist, daß den politischen Entscheidungsträgern endlich bewußt wird,

 daß es ein Grundrecht auf angemessenen Wohnraum für jeden geben muß - unabhängig vom Einkommen,

 daß das Recht und die Möglichkeit auf selbstgestaltetes Wohnen eingeräumt werden.

 daß der Prestigewert eines solchen Engagements weitaus höher bemessen und auch als solcher anerkannt wird, als das Engagement für die üblichen steuergelderfressenden Prestigeobjekte.

Erst dann wird die Realisierung anderer Voraussetzungen möglich, z.B.:

• Andere Verfügungsformen

Bei den gegenwärtigen im In- und Ausland durchgeführten Selbsthilfeprojekten wird deutlich, daß Eigentum zumindest an der Wohnung notwendige Voraussetzung für Identifikation und die Motivation zu gemeinschaftlichem Handeln ist (siehe: Lesebuch zur Planungswerkstatt, Selbsthilfe bei der Altbauerneuerung). D.h., die Benutzer müssen als Genossenschaft, Wohnungsbaugemeinschaften, Bauvereine oder Sanierungsgemeinschaften selbst Eigentümer oder mit Dauerwohnrecht ausgestattete Nutzungsberechtigte ihrer Wohnung sein.

Organisationshilfe

Der öffentlich geförderte Wohnungsbau wird heute zumeist von Großunternehmen mit entsprechenden Verwaltungsapparaten produziert. (Nicht ohne Grund sind von den sogenannten Baukosten nur 60% reine Baukosten, 40% werden für Verwaltung und Gebühren in Anspruch genommen).

Einen Teil dieses Wohnungsbaus selbst in die Hand nehmen, bedeutet auch ein Mindestmaß an Organisation. Da diese von den Betroffenen nicht ohne Unterstützung geleistet werden kann, ist es u.E. Aufgabe der Kommune, diese notwendige Hilfestellung zu leisten. Es ist denkbar, daß hierfür Beratungsbüros für Organisations-, Bauund Planungshilfe eingerichtet werden, die sowohl mit Gemeinwesenarbeitern als auch mit Bau- und Planungsexperten besetzt

sind. Dies gilt vor allem für Sanierungsgebiete, wo eine solche Möglichkeit, mit anderen zusammen sich selbst zu helfen, manch einer Familie die Verdrängung aus dem angestammten Wohngebiet ersparen könnte.

Darüber hinaus sollte die Kommune städtische Grundstücke oder Gebäude vorzugsweise an solche Baugemeinschaften verpachten. Ebenso sollten öffentliche Mittel oder städtische Zuschüsse in erster Linie an diese vergeben werden.

Andere Bauformen

Für die Architekten stellt sich die Aufgabe, konstruktive Voraussetzungen für einen auch formal eigenständigen Rahmen zu schaffen, der den Nutzern viel Spielraum für die Entwicklung eigener Vorstellungen bietet (Abb. 11). Man wird sich von dem konventionellen Schema - Straße, Treppe, Wohnung - des Geschoßwohnungsbaus lösen und Wohnen als Ergebnis eines Kommunikationsprozesses begreifen lernen müssen.

Wenn der Geschoßwohnungsbau nicht nur eine drittklassige Behausungsform und "Übergangshaus" zu menschlicheren Wohnformen bleiben soll, dann müssen in ihm einige der Qualitäten realisiert werden, die die anderen flächenintensiveren Wohnformen so begehrenswert machen und die nicht allein durch "das Leben in der Stadt" kompensiert werden.

Sinnvoll erscheint uns z.B. die Entwicklung eines "Haus-im-Haus"-Prinzips, welches dem einzelnen einen identifizierbaren "Wohnort" im Geschoß bietet (Abb. 12, 13). Die Erschließung sollte über großzügige halböffentliche Flächen als Wohnweg, Spielfläche und Grünbereich, im Gebäude als Vermittlungszone zwischen privatem und öffentlichem Bereich erfolgen. Diesem halböffentlichen Bereich, der im Geschoßwohnungsbau zumeist völlig fehlt, messen wir besonders im Innenstadtbereich große Bedeutung bei. Nicht nur als räumlichen Vermittler zwischen "drinnen" und "draußen", sondern vor allem als potentiellem Vermittler zwischen den Menschen.

Weiter mit der Domestizierung

In der BRD herrscht Wohnungsnot und man sagt uns, ganz andere tagespolitische Probleme stünden an. Anstatt zu "träumen", sollten wir uns als Architekten Gedanken machen, wie wir durch Wohnflächenreduzierung (!), Standardreduzierung, Baukostenreduzierung und Planungskostenreduzierung mithelfen können, den wie man uns glauben machen will - quasi "schicksalshaften" Anstieg der Mietpreise zu bremsen.

Mit anderen Worten, wir Architekten sollen helfen, den Stiefkindern "dieses unseres" Sozialstaates den Gürtel noch enger zu schnallen, damit ihn andere sich noch weiter machen können. Wir sollen beim allgemeinen Wohlstand - die Stadt Köln baut derzeit ein Museum mit allem drum und dran für 500 Mio. und reißt wertvolle Gebäudesubstanz im Wert von 20 Mio. ab - durch Planung von noch unbrauchbareren Behausungen am Rande des Flächenminimums die Flucht der dort Eingewiesenen in selbstzerstörerische Betäubung und noch größere Abhängigkeit unterstützen, damit sie noch bequemer politisch lenkbar sind.





